Namslauer Kreisblatt.

No. 44. **1893.**

Donnerstag, den 2. November 1893.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

No. 491] Breslau, den 7. Juli 1892.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch Ueberschrift „Firma" als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Oelfarbe in deutlicher mindestens 5 cm hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizei-Verordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizei-Vorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen von Zugthieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Vordertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an den Zugthieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Runge eine Laterne angebracht sein.

Auf den landwirthschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeinde-Feldmark, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder Sprengstoffe transportieren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämmtliches mit Pferden bespanntes Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Zopp-, Todder- oder Hotte-) Leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz- und bei Einspännern der Doppel-Leine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen 2c.) muß in der Art verladen sein, daß

a. der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens $4^1/_2$ m von den Wipfelenden der Hölzer behält,

b. nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in Mitte des den Hinterwagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie soweit über den Hinterwagen hinausragen, daß sie beim Fahren in Schwingungen gerathen können, mittelst einer Kette oder Leine zusammengereitelt werden.

Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Schere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu leiten und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhren genügt ein solcher Begleiter (Vergl. § 7 Abs. 2 und § 8.)

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht an einander gebunden.

§ 7. Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34 Theil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts welche lauten:

(§ 26.) Alle Fuhr und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, sobald der Postillon in's Horn stößt.

(§ 27.) Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

(§ 28.) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29.) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem andern ganz geschehen.

(§ 30.) Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den Anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31.) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

(§ 32.) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Päßen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

(§ 33.) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34.) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne

sollen auf allen öffentlichen Straßen Anwendung finden und soll eine Uebertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadenersatzes (§§ 35—37 A. L.-R. II 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angedrohten Strafe unterliegen.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a. untereinander einen Abstand von mindestens 10 Ruthen oder 37 m oder 50 Schritten beobachten,
b. außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

Wenn er anhält, darf er sich nicht über 5 Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf allen chaussirten und nicht chaussirten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (vergl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — G.-S. S. 94 —).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Locomotiven, Dampfwalzen u. s. w.) und von Velocipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizei-Verordnungen vom 31. Januar 1887 bezw. vom 25. März 1891 Bezug genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die diesseitige Polizei-Verordnungen vom 15. October 1880 und 4. August 1884 betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke,
die diesseitige Polizei-Verordnung vom 9. August 1887, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit,
die diesseitige Polizei-Verordnung vom 17. November 1877, betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie
die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz vom 29. September 1860 (Amtsblatt S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (Amtsblatt S. 195) und zu Oppeln vom 3. Juni 1862 (Amtsblatt S. 127), betreffend den Transport von Langholz,
werden aufgehoben.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

Namslau, den 30. October 1893.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 492] Namslau, den 28. October 1893.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 14. Juli 1891 — Kreisblatt Stück 29 Nr. 308 — und meine Verfügung vom 26. Mai 1891 — J.-N. 5410 — theile ich nachstehend die 9. Fortsetzung des vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin aufgestellten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten sozialdemokratischen Druckschriften ergebenst mit.

Betrifft das Verzeichniß der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.

Lfd. Nr. dieses Verz.	Lfd. Nr. Hauptverz.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1.	103	„Arbeiter und Arbeiterinnen." (Druckschrift)	§§ 110 111 130 Str.-G.-B. § 6 Pr.-G.	Landgericht in Halle a/S. Strafk. III — 17. 6. 93. —
2.	104	„An die arbeitende Bevölkerung in Stadt und Land." (Flugblatt) Wiederaufhebung der Beschlagnahme — cfr. Nr. 79 des Verzeichnisses. —	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Guben — 11. 7. 93. —
3.	105	Das ist von Göthe nicht! Original-Couplet von Rich. Heise.	§ 95 Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin 1. Fer. Strafk. — 24. 7. 93. —
4.	106	Die Fliegen und die Spinnen	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin, Strafk. IV — 1. 6. 93. —
5.	107	„Gesammelte Arbeiterlieder"	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin, Strafk. IV — 1. 6. 93. —
6.	108	Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen — 18. Aufl. —	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin, Strafk. VII. — 30. 1. 93. —
7.	109	„Vorwärts" — Nr. 33 vom 8. 2. 93. (Unbrauchbarmachung des Artikels, welcher eine Beleidigung des Staatssecretairs Dr. von Stephan enthält)	§ 185 Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin, Strafk. VII — 5. 5. 93. —
8.	110	„Vorwärts" Nr. 40 v. 17. 2. 92, „ 33 „ 9. 2. 92, „ 31 „ 6. 2. 92, „ 67 „ 19. 3. 92 } Beilage; „ 126 „ 1. 6. 92 } Beilage; „ 129 „ 4. 6. 92 Hauptblatt	§§ 95 185 Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin, Strafk. II — 25. 2. 93. —

No. 493] Namslau, den 1. November 1893.

Mit dem heutigen Kreisblatt erhalten die Herren Standesbeamten den liquidirten Bedarf an Registern und Formularen für das Jahr 1894.

No. 494] Namslau, den 1. November 1893.

Vereidet: der Brenner Karl Weigelt zu Buchelsdorf als Waisenrath.

No. 495] Namslau, den 13. October 1893.

Der Ortsarme Maurer Hornig von hier ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben **der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.**

Namslau, den 13. October 1893. **Die Polizei-Verwaltung.**

gez. Schulz.

Namslau, den 25. October 1893.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises die Bestimmungen der Kreisblattverfügung vom 5. December 1881 — Kreisblatt S. 457 — auch bezüglich des p. Hornig unnachsichtlich anzuwenden.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Willert.

Die Kreis-Sparkasse für den Namslau'er Kreis in Namslau neben der katholischen Kirche ist jeden Wochentag von 8 bis 1 Uhr und von 3 bis 4 Uhr geöffnet. Dieselbe verzinst Spareinlagen mit $3^1/_3$% und gewährt Hypotheken-Darlehen je nach Lage des Geldmarktes und der Höhe und Sicherheit zu 4 bis $4^1/_2$ %, sowie Darlehen gegen Wechsel, **Hand- und Schuldscheine.**

Darlehnsanträge werden in der Kreis-Sparkasse aufgenommen.

Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreisverband mit seinem Vermögen.

Dem Rendanten der Kreissparkasse, auch den Sparkassen-Rezeptoren ist zur peinlichen Pflicht gemacht, über die Person der Sparer und deren Einlagen sowohl gegen dritte Personen, als auch gegen die Steuerveranlagungsbehörden, welchen nach § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Einsicht der Bücher und Acten 2c. der Kreis-Sparkasse nicht gestattet ist, unbedingtes Stillschweigen zu beobachten.

Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Namslau — Band V — Blatt 202 auf den Namen des Bäckermeisters Johann Siego zu Namslau eingetragene, zu Namslau belegene Grundstück

am 3. Januar 1894 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No. 9 versteigert werden.

Das Grundstück ist nicht zur Grundsteuer, dagegen mit 276 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 3 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 4. Januar 1894, Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Namslau, den 28. October 1893. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

Die Stelle des Todtengräbers der hiesigen Kirchgemeinden ist zum 1. Januar 1894 neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber, namentlich solche, welche als Gärtner vorgebildet sind, wollen sich binnen 4 Wochen bei uns melden und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, sowie ihre Zeugnisse einreichen.

Namslau, den 21. October 1893. **Der Magistrat.** Schulz.

Bekanntmachung.

Da die Drainagearbeiten nunmehr beendet sind, wird der Weg von und nach Ellguth durch die deutsche Vorstadt zur Benutzung mit Fuhrwerk wieder freigegeben.

Namslau, den 30. October 1893. **Die Polizeiverwaltung.** Schulz.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die **Roggen**- und **Hafer**-Ankäufe werden fortgesetzt.

Auch **Stroh** kann bei trockenem Wetter eingeliefert werden, soweit der Scheunenraum ausreicht.

Königliches Proviant-Amt Namslau.
Kieselbach.

---

1. Die **Rechnung der Kirchenkasse** für das Jahr 1892/93 und 2. der **Etat** für das Jahr 1893/94, liegen vom 28. Oktober bis 12. November d. Js. in der Rendantur, während der Vormittagsstunden zur Einsicht der hiesigen evangel. Gemeindeglieder öffentlich aus.

Namslau, den 27. Oktober 1893.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrath. Nitransky.

Holz-Verkauf

im Wege des schriftlichen Aufgebots

Oberförsterei Rogelwitz, Post Mängschütz,
Kreis Brieg.

Die in nachbezeichneten Schlägen aufstehenden

Kiefernhölzer,

excl. Stock-, Knüppel- und Reisigholz, bis zu 14 cm Zopfstärke herab, sollen im Wege des schriftlichen Aufgebots auf dem Stocke verkauft werden.

No. der Loose.	Schutzbezirk.	Jag.	Abth.	Größe des Schlages ha	Geschätzte Holzmasse. fm
1	**Rogelwitz II.**	86	b	2,30	900
2	**Leubusch**	72	b	2,80	600
3	"	91	b	2,50	650

Für die angegebenen Flächengrößen und den geschätzten Massengehalt wird Gewährleistung nicht übernommen. Die Aufarbeitung erfolgt durch die Forstverwaltung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Käufer. Die Verkaufsbedingungen können auf der Oberförsterei eingesehen, auch von hier gegen Copialien abschriftlich bezogen werden. Die örtlich deutlich bezeichneten Schläge werden auf Erfordern von den Förstern Baumgarten zu Rogelwitz und v. Fragstein zu Kl.-Leubusch vorgezeigt. Die Offerten sind für jedes Loos einzeln in Mark und vollen Pfennigen pro fm Derbholz der nach dem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmasse abzugeben. Dieselben sind auf dem Umschlage mit der Aufschrift „Holzverkauf im Wege schriftlichen Aufgebotes" zu versehen, müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter sich den gestellten Bedingungen unterwirft und sind verschlossen und portofrei bis zum **Dienstag den 14. November cr. Abends 6 Uhr** hier einzureichen. Die Oeffnung erfolgt am **15. November cr. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Geschäftszimmer in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter. Der Zuschlag kann sofort ertheilt werden, wenn die Gebote angemessen erscheinen, andernfalls bleibt der Bestbietende 3 Wochen lang an sein Gebot gebunden. Anzahlung von 1/4 des Kaufpreises ist bei der Königlichen Forstkasse zu Brieg nach Zuschlagsertheilung zu leisten.

Rogelwitz, den 24. Oktober 1893.

Königliche Oberförsterei.

Ich beabsichtige mein

Bauerngut

von 192 Morgen, wovon 38 Morgen Wiese, 4 Morgen ausgewachsener Kiefernwald, mit guten Gebäuden und gutem todten und lebendem Inventarium für 15,500 Thaler zu verkaufen. Das Gut ist in **Kuhnau**, dicht an der Chaussee, 1/4 Meile von **Kreuzburg**.

Josef Fichte.

Keine Mühe mehr!

beim Wäscheplätten.

O. Tietze's

Diamant-Wäscheglanz

giebt Oberhemden, Kragen, Manschetten in einer Secunde Glanz und Elastizität.

Jede Wäsche wird wie neu.

In Dosen à 20 Pfg.

Oscar Tietze, Germania-Drogerie.

Freiwillige Versteigerung.

Dienstag den 7. November 1893 Vormittags 10 Uhr,
werde ich zu **Eckersdorf** am **Gasthause** wegen **Aufgabe der Land- und Gastwirthschaft**

3 Kühe, 1 Ochsen, 2 Kalben, 1 Pferd, 3 Arbeitswagen, 1 Spazierwagen, 1 Britschke, 1 Arbeits- und 1 Strohschlitten, 2 Arbeitsgeschirre, 2 Englische Geschirre, 1 Einspänner-Geschirr, 1 Bretterschuppen zu 2 Wagen, diverse Ackergeräthe, als Eggen, Maschinen, Ringelwalzen, u. s. w. diverse Schubkarren, Siedemaschine mit Verkleidung und Ausrückewerk zum Maschinenbetrieb, Wurfmaschine, Fries und Suber, 1 Malzquetsche, diverse Brauerei-Gefäße von 300 bis 60 Liter, große guterhaltene eichene Bottiche bis 2000 Liter 2 große, steinerne Schweintröge, 3 Dtzd. Stühle, Bänke, Schränke, Tische, Lampen, 1 gut erhaltenes Billard mit Zubehör, Bierfüll-Apparate mit Zubehör, 2 Korkmaschinen, 1 Jauchenfaß, 1 Mangel, 1 Stoßbahntisch, verschiedene eiserne Heiz- und Kochöfen, 1 Hobelbank u. s. w.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Versteigerung.

Sonnabend den 4. November Vormittags 11 Uhr
werde ich zu **Namslau** an der Promenade, bei dem Hotel der Frau Grimm

1 gedeckten großen vier-sitzigen Freibockwagen,
zum einhalb und ganz gedeckt machen,
sowie ein offener Spa-zierwagen,

ersterer aus dem Nachlaß der Wittwe **Rung**, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königl. Gerichtsvollzieher.

Ich werde
Sonntag den 5. d. Mts.
bei **Grimm** (Schützenhaus) anwesend sein.

W. Methner,
Zahnkünstler, Breslau Moltke-Str. 3.

Meine bei Schildberg an der Grabower Chaussee belegene **Wirthschaft** 68 Morgen, gut. Boden, ca. 3 Mg. Wald, ca. 8 Morgen Wiese, 28 Ctr. Aussaat, Gebäude gut, will ich mit oder ohne Inventar unter günstigen Bedingungen verkaufen.

St. Parczynski.

Versteigerung.

Am Sonnabend den 4. d. Mts. Vormittags 1/2 12 Uhr
werde ich in meinem **Pfandlokale** im Königl. Amtsgerichtsgebäude hier

1 Sopha mit grünem Bezug, 1 Glasschrank (nußbaumartig), **1 Sopha-tisch** (nußbaum), **2 Bilder in Goldrahmen**

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Mittheilung.

Nachdem ich von meinem Augenübel hergestellt bin, habe ich meine amtliche wie praktische Thätigkeit wieder übernommen.

Güttlich.

Zum Stimmen und Repariren
an Klavierinstr. und Harmoniums empfiehlt sich
Hochachtungsvoll

K. Lehnert,
Namslau. Kasernenstr. 35.

Die Beleidigung gegen Herrn **Gustav Grahl** aus Schmograu nehme ich nach schiedsmännischem Vergleich zurück und leiste Abbitte.

Groß-Marchwitz, den 22. October 1893.

Heinrich Babatz.

Achtung.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Land mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mich hierselbst als

Schuhmacher

etablirt habe. Ich werde stets bemüht sein, alle in mein Fach schlagenden Arbeiten zur vollen Zufriedenheit bei zeitgemäß billigen Preisen auszuführen.

Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Ernst Fey,

Schuhmacher in Namslau,
Langestraße, Ecke Herrnstraße,
schrägüber vom Landraths-Amt.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an den zu Namslau verstorbenen Seilermeister **Robert Tost** noch Forderungen haben, haben dieselben bis spätestens **15. November 1893** bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Ebenso ersuche alle Diejenigen, welche an den Verstorbenen noch Zahlungen zu leisten haben, dieselben bis spätestens **15. November 1893** bei Unterzeichneten zu entrichten.

E. Meier,
Königl. berittener Steueraufseher.

Adler-Marke,

in den Labaratorien des Herrn **W. Güttler** in **Reichenstein** gefüllte

Jagd-Patrone

empfielt zu Fabrikpreisen die **alleinige** Niederlage für den Kreis **Namslau.**

Rob. Werner.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
in Pulver- u. Würfelform:
HARTWIG & VOGEL
Dresden

Otto Faltin
u. **R. Koschwitz**
Namslau,
Ernst Bunke,
Cond., Carlsruh,
E. Bohms,
Carlsruh,
M. Tara's Nchfg.
Carlsruh.

Zu Futterzwecken

offerirt

graues trocken. Stärkemehl

(Futterw. 4½ Mk.) **à Ctr. 4 Mk.**

Analyse d. Hrn. Prof. Dr. Holdefl. kann eingesehen werden.

Stärkefabr. Böhmwitz.

Teltower Rübchen,

überraschend schön,

neue Gemüse, Pilze, Früchte etc.,

sowie

alle andern Delikatessen

empfiehlt **Julius Wzionteck.**

Sämmtliche Colonialwaaren
in anerkannt bekannter Güte zu billigsten Tagespreisen.

● Gardinen- ●

Wasch- und Spann-Anstalt

bei

E. Mummert,
Klosterstraße 12.

Für Zahnleidende

empfiehlt sich das

Atelier für künstliche Zähne,

„Plomben, Nervtödten, Reinigen, Extractionen etc.“

geneigter Beachtung. — Schonenste Behandlung. Sachgemäße Ausführung bei soliden Preisen. Weitgehendste Garantien.

Hugo Haisler, Zahnkünstler.

Einziges seit 1882 am hiesigen Orte befindliches Institut.

Wilhelm Seiler,

Ring 3 neben der Apotheke,

grösste und billigste Bezugsquelle für

Damen- & Mädchen-Confection.

Sämmtliche Neuheiten der Wintersaison sind eingetroffen.

Für Obstbaum-Besitzer

Schutz gegen Frostspanner

Brumataleim

sicherstes Mittel gegen Frostspanner.

Für 50 Pfg. kann man 100 Obstbäume mit Schutzringen versehen. Die Krause kostet 50 Pfennig.

Oscar Tietze,

Germania-Drogerie.

Atlas-Trauerschleifen

empfiehlt **O. Opitz.**

Schweizer-
Romatour-
russ. Steppen-
Harzer Kümmel-
Breslauer Dom-
Parmesan-
Sahn-

} **Käse**

empfiehlt einer geneigten Beachtung

Paul Koschwitz,

Ring.

Echtes water-white-

Petroleum

anerkannt ausgezeichnetste Qualität, empfiehlt

Waldemar Hoffmann,

Ring 6.

Zu dem auf **Sonntag den 5. November** stattfindenden

Kirmeskränzchen

laden freundlichst ein

C. Kliesch, Namslau.

C. Kube, Deutsch-Marchwitz.

Nebst Beilage.